

Häusliche Gewalt

Thesenpapier

Runder Tisch zur Bekämpfung
der Gewalt gegen Frauen
in NRW

Thesenpapier „Häusliche Gewalt“

Der Runde Tisch zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in Nordrhein-Westfalen, an dem unter der Federführung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW das Innenministerium, das Justizministerium, das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Landesverband NRW e.V. –, eine Rechtsanwältin sowie die Landesarbeitsgemeinschaften der autonomen Frauenhäuser in NRW, der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., der autonomen Frauennotrufe NRW sowie der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen NRW vertreten sind, hat sich zur Thematik der häuslichen Gewalt auf ein Thesenpapier verständigt, das durch die Definition von Begrifflichkeiten sowie die Festlegung von Zielen und des dafür erforderlichen Handlungsrahmens allen Beteiligten eine Grundlage für gemeinsames Handeln bietet.

Angestrebt wurde dabei keineswegs die Herstellung einer identischen Einschätzung der Problematik in allen Detailfragen und Akzentuierungen. Im Vordergrund stand vielmehr der Wunsch, in gegenseitigem Respekt der jeweiligen Fachkompetenz und auf der Grundlage der unterschiedlichen Erfahrungen eine gemeinsame Position zu definieren, um auf ihrer Grundlage einen besseren Schutz der Opfer häuslicher Gewalt zu erreichen.

I. Häusliche Gewalt ist eine öffentliche Angelegenheit!

Häusliche Gewalt ist jede Form von Beziehungsgewalt, die in der privaten Sphäre – im Gegensatz zum öffentlichen Raum – stattfindet. Sie ist nur im Kontext gesellschaftlicher Strukturen und des Geschlechterverhältnisses verständlich. Opfer sind ganz überwiegend Frauen und Kinder; Täter sind – auch dort, wo Männer Opfer sind – ganz überwiegend Männer. Häusliche Gewalt ist eine öffentliche Angelegenheit, nicht etwa Privatsache oder „Familienstreitigkeit“. Sie ist strafrechtlichen Sanktionen unterworfen und macht eine sofortige und entschiedene staatliche Intervention zur Verhütung weiterer Gewalt notwendig. Ein gesellschaftlicher Konsens zur Ächtung ist unverzichtbar. Die Opfer haben uneingeschränkten Anspruch auf Schutz und Hilfe.

II. Häusliche Gewalt ist durch eine Gewaltbeziehung gekennzeichnet!

Typischerweise erfolgt häusliche Gewalt nicht situativ; sie ist vielmehr nur auf dem Hintergrund einer gewachsenen Gewaltbeziehung einzuordnen. Charakteristisch für eine solche Beziehung ist ihr Ungleichgewicht: Die Möglichkeit und Bereitschaft des Einen, Gewalt zur Durchsetzung seiner Interessen zu üben, ist stets gegenwärtig und hat sich zu einem Element der Beziehung verfestigt. Die Haltung des Opfers zum Täter ist typischerweise von Ambivalenz gekennzeichnet: Ökonomische Abhängigkeit, Angst vor dem Täter, das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Familie, Erwartungen und Druck von außen, emotionale Verunsicherung und Hoffnung auf Besserung verursachen beim Opfer Lähmung und Verwirrung. Auch objektiv besteht das Dilemma vieler Opfer darin, dass sie die Täter nicht nur als gewalttätig, sondern in anderen Situationen als liebevolle Partner und Väter

erleben. Die Loslösung aus einer Gewaltbeziehung ist ein langer Prozess, der in der Regel von Rückschlägen und Enttäuschungen (vielfach auch auf Seite der Helfenden) gekennzeichnet ist. So ist die wiederholte schnelle Bereitschaft der Frau, dem Gewalttäter zu verzeihen, eher ein Anzeichen für die Stabilität des gewaltgeprägten Machtgefälles denn für sein Ende.

III. Häusliche Gewalt ist Dauergefahr!

Die Opfer häuslicher Gewalt sind nicht nur allzeit von der Möglichkeit einer Gewaltanwendung bedroht. Vielmehr führt der Kreislauf häuslicher Gewalt – Phasen der Gewaltanwendung wechseln sich mit Reuebekundungen und Verheißungen der Besserung ab – häufig zu einer Steigerung der Intensität der Gewalthandlungen und damit zu einer Zunahme der Schwere der Rechtsgutverletzungen. In Einzelfällen ist eine Eskalation bis hin zu Tötungsdelikten zu verzeichnen. Dies gilt insbesondere für Phasen einer bevorstehenden oder formal vollzogenen Trennung. Die Dimension der bloßen Möglichkeit eines derart dramatischen Verlaufs der Gewaltspirale muss bei jeder staatlichen Intervention und jeder flankierenden Hilfe von Anfang an mitbedacht werden.

IV. Die normative Botschaft staatlichen Handelns ist entscheidend!

Die Art des Eingreifens der Polizei sowie die Behandlung häuslicher Gewalt durch Staatsanwaltschaften und Gerichte haben entscheidenden Einfluss darauf, ob den Opfern, aber auch Außenstehenden, also der Allgemeinheit, eine unmissverständliche Ächtung der Gewalt glaubwürdig vermittelt wird. Bereits beim Einschreiten der Polizei muss deutlich werden, dass es nicht um Streitigkeiten geht, sondern um schwerwiegendes Unrecht, für das der Gewalttäter zur Verantwortung gezogen wird. Bei der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Würdigung des Tatgeschehens sind Sorgfältigkeit der Ermittlungen, deren Grad sich nach den jeweiligen prozessualen Anforderungen zu richten hat, ein Unterlassen jeder Stigmatisierung der Opfer sowie ein Ausschöpfen der Beweislage wichtige Elemente, um jeder Bagatellisierung entgegenzuwirken. Im Übrigen spiegelt der Umgang jeder Behörde (z. B. Jugendamt, Sozialamt, Wohnungsamt) mit Opfern häuslicher Gewalt die Ernsthaftigkeit des Staates wider, für eine uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte der Opfer Sorge zu tragen.

V. Jedes Opfer hat Anspruch auf Hilfe!

Art und Ausmaß der individuell notwendigen Hilfestellung können höchst unterschiedlich sein. Ganz gleich, ob etwa eine Frau die Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung wünscht, ob sie lieber mit ihren Kindern ins Frauenhaus geht oder eine andere Bleibemöglichkeit wählt, unabhängig davon, ob sie sich von dem Täter trennen möchte oder auf eine Fortsetzung der Beziehung in Gewaltlosigkeit setzt – in jedem Fall verdient ihre Entscheidung Respekt und Unterstützung. Dabei ist allerdings zwischen staatlicher Intervention und flankierender Beratung und Hilfe zu unterscheiden.

VI. Polizeiliche Intervention muss vom Willen des Opfers unabhängig sein!

Polizeiliches Eingreifen erfolgt zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr. Beides gründet auf der Verpflichtung des Staates zum Schutze der Grundrechte, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG. Es ist damit von öffentlichem Interesse getragen. Ein Verzicht der verletzten oder gefährdeten Person auf Schutz vor Gewalt, etwa auf die Wegweisung des Täters, kann die Polizei nicht von ihrer Pflicht zum vorbeugenden Schutz entbinden. Entscheidend muss hier allein die Gefahrenprognose sein. Dem entspricht die Praxis in Nordrhein-Westfalen, in jedem Fall von häuslicher Gewalt Strafanzeige – unabhängig von einem Strafantrag – aufzunehmen.

VII. Keine unkritische Übernahme des Pro-Aktiv-Ansatzes für NRW!

Die Frage, inwieweit nicht nur im Bereich staatlichen Eingreifens, sondern auch bei flankierender Hilfe und Beratung ein Handeln unabhängig vom Willen des Opfers möglich sein muss, wird kontrovers diskutiert.

In Österreich werden die notwendigen Informationen durch die Polizei an eine Interventionsstelle übermittelt. Dieser wird dadurch ermöglicht, aktiv auf das Opfer zuzugehen und es bei den anstehenden Entscheidungen und notwendigen Schritten aktiv zu unterstützen. Dieses abgestimmte Vorgehen wird in Österreich als Pro-Aktiv-Ansatz bezeichnet. Dieser Ansatz ist speziell auf Frauen zugeschnitten, die über längere Zeit in einer Gewaltbeziehung gelebt haben und noch unter dem unmittelbaren Eindruck erlittener Gewaltanwendung stehen: Danach würde es eine Überforderung darstellen, in der Krisensituation polizeilichen Eingreifens der betroffenen Frau die alleinige

Verantwortung für die Bewältigung ihrer schwierigen Situation aufzubürden. Erfahrungsgemäß wirkt auch im Zeitpunkt der Wegweisung die charakteristische Ambivalenz der eigenen Einstellung zum Täter nach; konsequente Distanzierung oder gar Opposition gegenüber dem Gewalttäter sind noch nicht möglich. Dieser „Pro-Aktiv-Ansatz“ geht davon aus, dass die gefährdete Person nach der Wegweisung des Täters dringend professioneller Unterstützung und Beratung bedarf – ggfs. auch gegen ihren Willen.

Dieser in Österreich praktizierte Ansatz stellt allerdings einen Bruch mit der bisherigen fachlichen Praxis dar, die sich von dem Prinzip „Recht auf Selbstbestimmung“ hat leiten lassen. Nach diesem Verständnis zeichnen sich gerade die Professionalität und damit die Qualität geleisteter Hilfe dadurch aus, dass sich die unterstützende Person nicht an die Stelle des Opfers setzt, Distanz wahrt und jede Form der „fürsorglichen Bevormundung“ unterlässt. Dies beruht zum einen auf der Erkenntnis, dass letztlich nur die gefährdete bzw. verletzte Person selbst eine grundlegende Veränderung ihrer Situation und ihrer Lebensumstände bewirken kann. Damit muss die Stärkung ihrer Person im Vordergrund jeder Hilfe stehen. Zum anderen ist die Arbeit in Frauenhäusern seit deren Gründung in den 70er Jahren nicht nur von dem Grundsatz der Parteilichkeit geprägt; ein anderes wichtiges Prinzip ist die These, dass die eigentlichen Expertinnen häuslicher Gewalt die betroffenen Frauen sind. Damit gibt es gewichtige Gründe, auch in der Krisensituation der akuten polizeilichen Intervention dem Opfer wohl die Möglichkeiten flankierender Unterstützung aufzuzeigen, es aber seiner eigenen Entscheidung zu überlassen, inwieweit die Hilfe einer außenstehenden Institution oder weiterer Personen in Anspruch genommen werden soll.

VIII. Auch Gewalt gegen Kinder ist häusliche Gewalt!

Gewalt gegen Kinder ist ein Phänomen, das vorwiegend im Kontext häuslicher Gewalt auftritt. Kinder sind oft mehrfach betroffen, sei es, dass sie selbst unmittelbar Gewalt erfahren, sei es, dass sie Gewalt-handlungen des Vaters an der Mutter miterleben. Aber auch Mütter können gegenüber ihren Kindern Täterinnen sein. Während die Beeinträchtigung des Kindeswohls bei unmittelbarer Gewaltnwendung offensichtlich ist, wird oft noch verkannt, dass auch das „bloße“ Mitansetzen von Gewalthandlungen, z. B. des Vaters gegenüber der Mutter, tiefgreifende Auswirkungen hat. Oft fühlen sich die Kinder zerrissen in ihrer Loyalität gegenüber beiden Elternteilen, hilflos und verunsichert. Sie wachsen mit einem Vorbild auf, das Gewalt als Mittel der Konfliktlösung vermittelt. Das Aufwachsen in einem Beziehungsgefüge, das von Gewalt geprägt ist, schädigt Kinder physisch und psychisch, zum Teil mit lebenslangen Folgen. Menschen, die als Erwachsene in einer Gewaltbeziehung leben – sei es als Täter, sei es als Opfer – waren häufig bereits in ihrer Kindheit unmittelbar oder mittelbar von häuslicher Gewalt betroffen. Kinder müssen als eigenständige Opfer wahrgenommen werden, sie brauchen Schutz und eine auf sie zugeschnittene Unterstützung.

IX. Häusliche Gewalt muss ganzheitlich bekämpft werden!

Um die Komplexität des Phänomens häuslicher Gewalt zu erfassen und ihr angemessen zu begegnen, ist ein ganzheitlicher Ansatz gegenüber den verschiedenen Opfergruppen notwendig. Zur Zeit erfolgen staatliche Interventionen, Beratung und Hilfe vielfach getrennt nebeneinander; mehr Abstimmung und stärkere Kooperation sind erforderlich. Das Wohl des Kindes lässt sich nicht isoliert von der Paarbeziehung definieren. Gewalterfahrung von Kindern, sei sie unmittelbar oder durch das Erleben der Misshandlung der Mutter durch den Vater, muss Einfluss bei Fragen des Umgangs- und Sorgerechts haben. Dabei muss auch die Erfahrung Berücksichtigung finden, dass Besuchsregelungen oft im Kontext mit Gewaltbeziehungen von Vätern genutzt werden, um weiter Kontrolle über die Partnerin auszuüben.

Kinderschutzbewegung und Frauenhausbewegung sind historisch unterschiedlich gewachsen; es gibt gravierende Unterschiede im Selbstverständnis und in den Handlungskonzepten. Im Interesse der misshandelten Frauen, aber auch und gerade im Interesse der betroffenen Kinder ist die Aufnahme und Vertiefung eines Dialogs der Akteurinnen und Akteure mit dem Ziel der Einbindung in Handlungskonzepte dringend erforderlich.

X. Wir brauchen neue Formen der Zusammenarbeit!

Die vielerorts entstandenen „Runden Tische“, kriminalpräventiven Räte oder andere Formen regionaler Kooperation, bei denen es um Austausch, generelle Verbesserung der Verfahrensabläufe und das Miteinander von öffentlichen und privaten Institutionen geht, können zu einem verstärkten gegenseitigen Verständnis und einem gemeinsamen Handeln zugunsten der Opfer beitragen. Wesentliche Voraussetzung für den Erfolg derartiger Foren ist das Wissen um die unterschiedlichen Aufgabenstellungen, spezifischen Organisationsprinzipien und differenzierten Handlungsorientierungen der Beteiligten. Gegenseitiger Respekt der jeweiligen Fachkompetenz, ein realistischer Blick auf Grenzen und Sachzwänge sowie die Einsicht, dass niemand bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt einen Alleinwissens- und Alleinvertretungsanspruch erheben kann, sind unverzichtbar. Dabei leben diese Formen genereller Kooperation von der Vielzahl und Verschiedenartigkeit der einbezogenen Arbeitsbereiche: Neben Polizei und Justiz, Hilfs- und Beratungseinrichtungen sind auch Jugend- und Gesundheitsbereich von hoher Bedeutung. Ziel jeder Vernetzung muss es sein, Schutz und Hilfe für die betroffenen Frauen und Kinder vor Ort spürbar zu verbessern.

XI. Verstärkte Kooperation bedeutet mehr bedarfsorientierte Hilfe!

Die laufenden Gesetzesarbeiten zum Gewaltschutzgesetz auf Bundes- sowie zur ergänzenden Novellierung des Polizeigesetzes auf Landesebene sind notwendige Schritte zur Stärkung der Position der Opfer. Parallel zur polizeilichen Intervention, dem zivilgerichtlichen Schutz und einem möglichen Strafverfahren gegen die Täter müssen Bera-

tungs- und Hilfsmaßnahmen zugunsten der Opfer zur Verfügung stehen. Aber auch unabhängig von diesen rechtlichen Möglichkeiten muss es darum gehen, die Gesamtheit von Frauen und Kindern, die in Misshandlungssituationen leben, zur Zielgruppe koordinierter Angebote zu machen. Durch die Vernetzung der vorhandenen, hoch differenzierten Infrastruktur ist eine adressatengerechte, den vorhandenen Bedürfnissen angepasste Hilfe eher möglich.

XII. Aus der generellen Kooperation muss sich wirkungsvolle Hilfe im Einzelfall ergeben!

Ziel muss es sein, dass jedes Opfer häuslicher Gewalt sofort staatlichen Schutz und flankierende Hilfe erhält. Österreich hat mit der Einrichtung von Interventionsstellen besondere Institutionen geschaffen, die den betroffenen Frauen Beratung, Begleitung und Hilfe bei der Einleitung notwendiger weiterer Schritte gewähren. In Nordrhein-Westfalen als großem Flächenland mit gewachsener komplexer Infrastruktur muss es darauf ankommen, vor Ort den betroffenen Frauen und Kindern eine vergleichbare Unterstützung zu bieten. Inwieweit es dazu der Schaffung neuer Institutionen bedarf, oder ob es nicht sinnvoller und effektiver ist, bereits vorhandene Strukturen zu bündeln und sie transparenter und zugänglicher zu gestalten, ist sorgfältig zu prüfen. Dabei muss neben fiskalischen Erwägungen der Gedanke leitend sein, vorhandene Fachkompetenz sowie bewährte Institutionen und praxiserprobte Formen der Zusammenarbeit zu erhalten und weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang kommt der frauenpolitischen Infrastruktur mit Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen eine unverzichtbare Rolle zu.

XIII. Eine wirksame Bekämpfung häuslicher Gewalt erfordert mehr Wissen!

Die Phänomenologie häuslicher Gewalt verschließt sich „einfachen Lösungen“: Ihre Komplexität und Dynamik, die aus ihrer Verankerung in ein Beziehungsgefüge resultieren, erfordern vertieftes fachliches Wissen. Die neuen legislativen Entwicklungen im Zivil- und Polizeirecht geben Anlass, Angehörige von Justiz und Polizei, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsämter, aber auch sonstige Fachkräfte intensiv fortzubilden. Darüber hinaus kann eine gesamtgesellschaftliche Ächtung häuslicher Gewalt nur gelingen, wenn auch im öffentlichen Bewusstsein ihre Komplexität sowie ihre Verankerung in gesellschaftlichen Strukturen, insbesondere des Geschlechterverhältnisses, angemessen dargestellt werden.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber:
Runder Tisch zur Bekämpfung
der Gewalt gegen Frauen
beim Ministerium für Frauen, Jugend, Familie
und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Internet: www.mfjfg.nrw.de
e-mail: info@mail.mfjfg.nrw.de

Gestaltung: Horst F. Neumann
Kommunikationsdesign, Wuppertal
Druck: Toennes Satz + Druck GmbH, Erkrath

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Genehmigung des Herausgebers.

September 2001